

3. Änderungssatzung zur S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Merseburg (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.07.2013 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der Abschnitt II § 3 II Abs. (1) und (2) werden wie folgt präzisiert:

- (1) Der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die in Anlage 1 festgelegten Abflussbeiwerte zugrunde gelegt. Die jeweiligen versiegelten Flächen werden auf volle m² gerundet.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die zu Beginn der Einleitung bestehenden Verhältnisse.

2. Im § 8 erhalten die Abs. (1) und (2) folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag regelt sich die Fälligkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen im laufenden Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Abschläge unter 12,00 € werden nicht erhoben. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag regelt sich die Fälligkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken.

§ 2 Ermächtigung des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, diese Satzung in der geltenden Fassung bekannt zu machen. Offensichtliche Schreibfehler können dabei korrigiert werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung wird im Amtsblatt des AZV Merseburg bekannt gemacht und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schkopau, den 18.07.2013

Uta Sonnenkalb
Verbandsgeschäftsführerin

-Siegel-